

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 30. November 2016 auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses vom 27. September 2016 auf Grund der §§ 41, 91 Abs. 1 Nr. 4, 106 Abs. 1 Nr. 5 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), die Änderung der Anlagen 3 und 4 der Rechtsvorschriften zur Durchführung von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen (ÜLU-Satzung) beschlossen:

**Ausbildungsgrundbeitrag 2017**

**(Anlage 3 zur ÜLU-Satzung)**

Ausbildungsgrundbeitrag für Betriebe (Bemessungsjahr 2014)

1. mit einem Ertrag/Gewinn	bis	7.500,00 €	beträgt der Beitrag	19,00 €
2. mit einem Ertrag/Gewinn	bis	18.000,00 €	beträgt der Beitrag	38,00 €
3. mit einem Ertrag/Gewinn	über	18.000,00 €	beträgt der Beitrag	76,00 €
4. in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft			beträgt der Beitrag	152,00 €

**Ausbildungszusatzbeitrag 2017**

**(Anlage 4 zur ÜLU-Satzung)**

Grundfaktor: Festgesetzt auf der Basis der von der Handwerkskammer Münster für das jeweilige Handwerk gewährten Zuschüsse, welche die Durchschnittskosten der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen anteilig decken.

Zuschuss zur ÜLU (in €) Grundfaktor

0–125	0
126–250	1
251–375	2
376–500	3
501–625	4
626–750	5
751–875	6
876–1.000	7

Zusatzfaktor: Berücksichtigt das Verhältnis (X) der Anzahl der Lehrlinge zur Anzahl der Betriebe.

Zusatzfaktor +1 bei X größer als 1,25

Zusatzfaktor 0 bei X von 0,75 bis 1,25

Zusatzfaktor -1 bei X kleiner als 0,75 bis 0,35

Zusatzfaktor -2 bei X kleiner als 0,35 bis 0,10

Zusatzfaktor -3 bei X kleiner als 0,10

Rechnungsfaktor = Grundfaktor plus / minus Zusatzfaktor

Handwerk	Ausbildungszusatzbeitrag 2017 (EUR)
Maler u. Lackierer	80,00
Ofen- u. Luftheizungsbauer	20,00
Zweiradmechaniker	80,00
Landmaschinenmechaniker	100,00
Klempner	80,00
Elektromaschinenbauer	120,00
Kälteanlagenbauer	140,00
Karosserie- u. Fahrzeugbauer	100,00
Feinwerkmechaniker	60,00
Informationstechniker	80,00
Kfz-techniker	120,00
Installateur- u. Heizungsbauer	120,00
Elektrotechniker	120,00
Gold- u. Silberschmiede	40,00
Metallbauer	100,00
Tischler	100,00
Parkettleger	60,00
Rollladen- u. Jalousiebauer	40,00
Modellbauer	60,00
Raumausstatter	60,00
Bäcker	20,00
Konditor	20,00
Fleischer	20,00
Augenoptiker	80,00
Hörgeräteakustiker	40,00
Orthopädeschuhmacher	60,00
Zahntechniker	80,00
Friseur	40,00
Gebäudereiniger	40,00
Glaser	20,00
Fotografen	20,00
Drucker	100,00
Schilder- u. Lichtreklameherst.	20,00
Vulkaniseure u. Reifenmechaniker	40,00

Für diejenigen Handwerke, welche in dieser Übersicht nicht aufgeführt sind, wird derzeit kein Ausbildungszusatzbeitrag erhoben. Die vorstehende Satzungsänderung, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 30. November 2016 übereinstimmt, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. Februar 2017 genehmigt hat, wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Münster, 01.03.2017

gez. Hans Hund      gez. Dr. Thomas Ostendorf  
Präsident            Hauptgeschäftsführer

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 30. November 2016 auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses vom 27. September 2016 auf Grund der §§ 41, 42a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), die folgenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungsordnung „Designer/in (HWK)“ beschlossen:

**Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Designer/in (HWK)**

**§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum/zur Designer/in (HWK) erworben worden sind, kann die Handwerkskammer Prüfungen nach folgenden Vorschriften durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/in die notwendige Qualifikation besitzt, um im Handwerk selbstständig komplexe Gestaltungsprojekte zu entwickeln, auszuarbeiten, zu präsentieren und zur Umsetzung zu bringen. Die Prüfung soll sich an beruflichen Handlungskompetenzen orientieren.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum staatlich anerkannten Abschluss „Designer/in (HWK)“.

**§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit mindestens befriedigenden Erfolg (mind. 67 von 100 Punkten pro Prüfungsteil) abgelegte Fortbildungsprüfung zum/zur „Gestalter/in im Handwerk“ oder „Gestalter/in (HWK)“ nachweist.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zu den Prüfungen auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er/sie Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

**§ 3 Gliederung, Dauer und Anforderungen der Prüfung**

- (1) Die Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:
  1. eine Arbeitsmappe mit gestalterischen Kompetenznachweisen
  2. eine Projektarbeit mit praktischen Ausarbeitungen
  3. eine Präsentation der Projektarbeit mit einem Fachgespräch

- (2) Im 1. Teil, der Arbeitsmappe, hat der/die Prüfungsteilnehmer/in Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen aus folgenden Prüfungsgebieten nachzuweisen:
  - a) Projektgestaltung und -management
  - b) Visuelle und mediale Gestaltung
  - c) Gestaltungskonzepte und -strategien
  - d) Marketing und Kommunikation

(3) Im 2. Teil, der Projektarbeit, hat der/die Prüfungsteilnehmer/in anhand eines von der Prüfungskommission genehmigten und selbst ausgearbeiteten Gestaltungsprojekts nachzuweisen, dass er/sie komplexe gestalterische Anforderungen nachvollziehbar und überzeugend bewältigen kann. Hierzu gehört die Klärung und Differenzierung der Anforderungen, die vergewissernde und zielorientierte Recherche, der Entwurf und die Planung der Gestaltungslösung mit Verdeutlichung der verworfenen Alternativen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Modellentwicklung, die Realisation als Arbeitsprobe, Modell oder Endprodukt bzw. Prototyp sowie eine Kalkulation und Verwertungsplanung.

Die Bearbeitungsdauer der Projektarbeit soll 12 Wochen nicht überschreiten.

(4) Im 3. Teil der Präsentation, der Präsentation, hat der/die Prüfungsteilnehmer/in vor der Prüfungskommission in einem Zeitfenster von bis zu 40 Minuten darzulegen, auf welche Weise er/sie die Projektarbeit erarbeitet und gelöst hat. Dabei sollen die Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen aus den Prüfungsgebieten a) bis d) des 1. Prüfungsteils zur Anwendung gebracht werden. Die Präsentation soll eine ausstellungsgerechte Präsentation der Projektarbeit und eine Dokumentation derselben beinhalten und in einem Fachgespräch enden.

(5) In der Prüfung soll der/die Prüfungsteilnehmer/in zeigen, dass er/sie die fachlichen, konzeptionellen und ästhetischen Zusammenhänge der Projektarbeit und ihrer Gestaltung kompetent realisiert hat.

Die mit der Projektarbeit verbundenen handwerklich-gestalterischen Probleme sowie deren Lösungen sollen aufgezeigt werden unter Berücksichtigung der handwerklichen Tradition ebenso wie neuerer Entwicklungen der Fertigung und Gestaltung.

**§ 4 Bestehen und Bewertung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem der Prüfungsgebiete a) bis d) des 1. Teils sowie im 2. und 3. Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen (50 von 100 Punkten) erbracht worden sind.
- (2) Die Prüfungsgebiete a) bis d) des 1. Teils werden gleich gewichtet und zu einer Note zusammengezogen. Der 2. und 3. Teil der Prüfung erfordern keine Unterdifferenzierung der Bewertung.
- (3) Die Noten des 1. bis 3. Prüfungsteils werden gleich gewichtet und ergeben in ihrem arithmetischen Mittel die Gesamtnote der Prüfung.

**§ 5 Anwendung anderer Vorschriften**

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Münster in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

**§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese besonderen Rechtsvorschriften treten nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Münster in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Fortbildungsprüfungsordnung tritt die Fortbildungsprüfungsordnung „Projektgestalter/in (HWK) bzw. Meistergestalter/in (HWK)“ außer Kraft.

*Die vorstehenden Besonderen Rechtsvorschriften, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 30.11.2016 übereinstimmen, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen am 02.02.2017 genehmigt hat, werden hiermit ausgefertigt und sind zu verkünden.*

Münster, 10.02.2017

gez. Hans Hund      gez. Dr. Thomas Ostendorf  
Präsident            Hauptgeschäftsführer

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 30. November 2016 auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses vom 2. Juni 2016 auf Grund der §§ 41, 42a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), die folgenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungsordnung zur „Fachkraft Erneuerbare Energien und Energieeffizienz (HWK)“ beschlossen:

**Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Fachkraft Erneuerbare Energien und Energieeffizienz (HWK)**

**§ 1 Bezeichnung des Abschlusses und Ziel der Prüfung**

- (1) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Fachkraft Erneuerbare Energien und Energieeffizienz (HWK)“.
- (2) Durch die Prüfung zur „Fachkraft Erneuerbare Energien und Energieeffizienz (HWK)“ ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, um in energiewirtschaftlichen Projekten in den Bedarfsfeldern Bauen, Wohnen und Mobilität informierend, beratend, planend und projektierend, die Durchführung begleitend sowie Konzepte vermarktend tätig zu werden. Insbesondere sollen die Technologien der Erneuerbaren Energien und der Energiespeicherung sowie die Maßnahmen der Energieeffizienz in ihren systemischen Zusammenhängen zur Anwendung kommen.

**§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Gesellenprüfung bzw. Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis in seinem Beruf nachweist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen

**§ 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung**

- (1) Die Prüfung besteht aus einem fachpraktischen Teil und anschließendem Fachgespräch. Es besteht die Möglichkeit, die Prüfung oder einzelne Teilbereiche handlungsorientiert durchzuführen.
- (2) Der fachpraktische Teil soll die Planung und Projektierung unter Berücksichtigung von Technologien der Erneuerbaren Energien und Energiespeicherung sowie der Maßnahmen zur Energieeffizienz an einem Fallbeispiel (z.B. an einem Wohn- oder Zweckbau) zum Gegenstand haben. Zur Erstellung des Projektberichts sollen anhand des Fallbeispiels von dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin die nachstehenden Aufgaben bearbeitet werden:
  - Beschreibung der Ausgangssituation und Ermittlung der Zielsetzungen,
  - Erarbeitung verschiedener Lösungskonzepte zur Steigerung von Energieeffizienz und zur Implementierung zukunftsweisender Technologien der Energieversorgung und -nutzung,
  - Bewertung der vorgeschlagenen Konzepte unter Berücksichtigung technischer, ökologischer, rechtlicher, sozialer und ökonomischer Kriterien,
  - differenzierte und schnittstellenübergreifende Projektplanung zu einem gewählten Lösungsvorschlag sowie
  - Einordnung des Lösungskonzeptes in Vermarktungsprozesse.
 In dem darauf bezogenen Fachgespräch soll der Projektplan dem Prüfungsausschuss kundenorientiert vorgestellt werden.
- (3) In der Regel soll der Bearbeitungszeitraum der Projektarbeit nicht mehr als drei Wochen umfassen. Das Fachgespräch soll nicht länger als 45 Minuten dauern.
- (4) Die Projektarbeit und das Fachgespräch sind in einem Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

**§ 4 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

- (1) Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er/sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

**§ 5 Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn im fachpraktischen Teil (Projektbericht) und im Fachgespräch mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (2) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Prüfungsgesamtnote hervorgehen muss.

**§ 6 Anwendung anderer Vorschriften**

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Münster in Kraft.

*Die vorstehenden Besonderen Rechtsvorschriften, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 30.11.2016 übereinstimmen, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen am 07.02.2017 genehmigt hat, werden hiermit ausgefertigt und sind zu verkünden.*

Münster, 01.03.2017

gez. Hans Hund      gez. Dr. Thomas Ostendorf  
Präsident            Hauptgeschäftsführer

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 30. November 2016 auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses vom 27. September 2016 auf Grund der §§ 41, 42a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), die folgenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungsordnung „Gestalter/in im Handwerk“ beschlossen:

### Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/ zur

#### Gestalter/in im Handwerk

##### § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum/zur Gestalter/in im Handwerk erworben worden sind, kann die Handwerkskammer Prüfungen nach folgenden Vorschriften durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/in die notwendige Qualifikation besitzt, um im Handwerk selbständig gestalterische Aufgaben zu lösen, Konzepte umzusetzen und Ergebnisse zu präsentieren. Die Prüfung soll sich an beruflichen Handlungskompetenzen orientieren.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum staatlich anerkannten Abschluss „Gestalter/in im Handwerk“.

##### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Gesellenprüfung oder Abschlussprüfung in einem handwerklichen oder handwerksähnlichen Beruf nachweist.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zu den Prüfungen auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er/sie Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

##### § 3 Gliederung, Dauer und Anforderungen der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:
  1. eine Arbeitsmappe mit gestalterischen Kompetenznachweisen
  2. eine Projektarbeit mit praktischen Ausarbeitungen
  3. eine Präsentation der Projektarbeit mit einem Fachgespräch
- (2) Im 1. Teil, der Arbeitsmappe, hat der/die Prüfungsteilnehmer/in Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen aus folgenden Prüfungsgebieten nachzuweisen:
  - a) Darstellung und Präsentation
  - b) Geschichte und Theorie der Gestaltung
  - c) Grundlagen Entwurf, Experiment und Materialtechniken
  - d) Entwurfs- und Projektentwicklung
- (3) Im 2. Teil, der Projektarbeit, hat der/die Prüfungsteilnehmer/in anhand eines von der Prüfungskommission genehmigten und selbst ausgearbeiteten Gestaltungsprojekts nachzuweisen, dass er/sie gestalterische Anforderungen nachvollziehbar und überzeugend bewältigen kann. Hierzu gehört die Recherche, der Entwurf und die Planung der Gestaltungslösung, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Modellentwicklung sowie die Realisation als Arbeitsprobe, Modell oder Endprodukt bzw. Prototyp. Die Bearbeitungsdauer der Projektarbeit soll 10 Wochen nicht überschreiten.
- (4) Im 3. Teil der Prüfung, der Präsentation, hat der/die Prüfungsteilnehmer/in vor der Prüfungskommission in einem Zeitfenster von bis zu 30 Minuten darzulegen, auf welche Weise er/sie die Projektarbeit erarbeitet und gelöst hat. Dabei sollen die Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen aus den Prüfungsgebieten a) bis d) des 1. Prüfungsteils zur Anwendung gebracht werden. Die Präsentation soll den Gegenstand der Projektarbeit veranschaulichen, eine Dokumentation des Projekts beinhalten und in einem Fachgespräch enden.
- (5) In der Prüfung soll der/die Prüfungsteilnehmer/in zeigen, dass er/sie die fachlichen und gestalterischen Zusammenhänge der Projektarbeit kompetent realisiert hat.
 

Die mit der Projektarbeit verbundenen handwerklich-gestalterischen Probleme sowie deren Lösungen sollen aufgezeigt werden unter Berücksichtigung der handwerklichen Tradition ebenso wie neuerer Entwicklungen der Fertigung und Gestaltung.

##### § 4 Bestehen und Bewertung der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem der Prüfungsgebiete a) bis d) des 1. Teils sowie im 2. und 3. Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen (50 von 100 Punkten) erbracht worden sind.
- (2) Die Prüfungsgebiete a) bis d) des 1. Teils werden gleich gewichtet und zu einer Note zusammengezogen. Der 2. und 3. Teil der Prüfung erfordern keine Unterdifferenzierung der Bewertung.
- (3) Die Noten des 1. bis 3. Prüfungsteils werden gleich gewichtet und ergeben in ihrem arithmetischen Mittel die Gesamtnote der Prüfung.

##### § 5 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Münster in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

##### § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese besonderen Rechtsvorschriften treten nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Münster in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Fortbildungsprüfungsordnung tritt die Fortbildungsprüfungsordnung „Gestalter/in (HWK)“ außer Kraft.

Die vorstehenden Besonderen Rechtsvorschriften, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 30.11.2016 übereinstimmen, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen am 08.02.2017 genehmigt hat, werden hiermit ausgefertigt und sind zu verkünden.

Münster, 01.03.2017

gez. Hans Hund      gez. Dr. Thomas Ostendorf  
Präsident            Hauptgeschäftsführer

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 30. November 2016 auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses vom 2. Juni 2016 auf Grund der §§ 41, 42a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), die folgenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungsordnung zur „geprüften Fachkraft für Lüftungstechnik (HWK)“ beschlossen:

### Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur geprüften Fachkraft für Lüftungstechnik (HWK)

#### § 1 Ziel der Prüfung

- (1) Zum Nachweis von beruflicher Handlungsfähigkeit kann die Handwerkskammer Prüfungen nach den folgenden Vorschriften durchführen.
- (2) Durch die Prüfung zur „geprüften Fachkraft für Lüftungstechnik (HWK)“ ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/in die notwendige Qualifikation besitzen, um Lüftungsanlagen unter hygienischen-, bauphysikalischen-, funktionstechnischen- und brandschutzrechtlichen Gesichtspunkten fachgerecht zu beurteilen, auszulegen und zu reinigen. Es ist festzustellen, ob der/die Absolventin sach- und fachkundig ist.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „geprüfte Fachkraft für Lüftungstechnik (HWK)“

#### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zugelassen, wer die Meisterprüfung in einem einschlägigen Handwerksberuf bestanden hat.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (3) Ausländische Bildungsabschlüsse sind bei der Zulassung zur Prüfung zu berücksichtigen (§ 42b HwO).

#### § 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsteile:
  1. Fachtheoretischer Teil
  2. Fachpraktischer Teil in Form einer Projektarbeit
- (2) Der fachtheoretische Teil gliedert sich in die folgenden Handlungsfelder
  1. Handlungsfeld: Lüftungskonzept / hygienische Raumlüftung
  2. Handlungsfeld: Lüftungsanlagen nach DIN 18017 für innenliegende Räume
  3. Handlungsfeld: Kontrollierte Wohnlüftung mit Wärmerückgewinnung
  4. Handlungsfeld: Lüftungsanlagen für Nichtwohngebäude
  5. Handlungsfeld: Messverfahren für die Überprüfung von Lüftungsanlagen
  6. Handlungsfeld: Elektrofachkraft im Handwerk
  7. Handlungsfeld: VDI 6022 Kategorie A
  8. Handlungsfeld: Sachkunde gemäß TRGS 519
  9. Handlungsfeld: Überprüfung und Instandhaltung von Brandschutzklappen

- (3) Die fachtheoretische Prüfung ist schriftlich in allen 9 Handlungsfeldern durchzuführen. Die Prüfung je Handlungsfeld soll nicht länger als 45 Minuten dauern. Es können jedoch mehrere Handlungsfelder im Block zusammen geprüft werden.

- (4) Der fachpraktische Teil besteht aus einer Projektarbeit, die einem Kundenauftrag entspricht. Als Prüfungsprojekt sind raumlüfertechnische Anlagen in einem privat- oder gewerblich genutzten Gebäude im Hinblick auf Betriebs- und Brandsicherheit, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Raumlüftungsqualität, Umwelt- und Klimaschutz sowie Energieeffizienz zu analysieren sowie fachgerechte Mess-, Reinigungs-, und Wartungsarbeiten durchzuführen. Die auftragsbezogenen Anforderungen an die Projektarbeit werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Hierzu sollen Vorschläge des Prüflings berücksichtigt werden. Der Prüfling soll hierbei seine Transferfähigkeit unter Beweis stellen.

#### § 4 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Handlungsfeldern des unter § 3 (1) genannten fachtheoretischen Prüfungsteils sowie im unter § 3 (2) genannten fachpraktischen Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (2) Die fachtheoretische Prüfung ist in einem der in § 3 (1) genannten Handlungsfelder auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn die Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 15 Minuten je Prüfling dauern.
- (3) Die Noten der einzelnen Handlungsfelder des unter § 3 (1) genannten Prüfungsteils sind zu einer Note zusammenzufassen.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zertifikat auszustellen, aus dem die Prüfungsgesamtnote hervorgehen muss.

#### § 5 Anwendung weiterer Vorschriften

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Münster in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden

#### § 6 Inkrafttreten

Diese besonderen Rechtsvorschriften treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Münster in Kraft.

*Die vorstehenden Besonderen Rechtsvorschriften, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 30.11.2016 übereinstimmen, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen am 07.02.2017 genehmigt hat, werden hiermit ausgefertigt und sind zu verkünden.*

Münster, 01.03.2017

gez. Hans Hund      gez. Dr. Thomas Ostendorf  
Präsident            Hauptgeschäftsführer

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 30. November 2016 auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses vom 2. Juni 2016 auf Grund der §§ 41, 42a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), die folgenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungsordnung zum „Personalmanager/zur Personalmanagerin (HWK)“ beschlossen:

### Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Personalmanager/zur Personalmanagerin (HWK)

#### § 1 Ziel der Fortbildungsprüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

- (1) Zum Nachweis von beruflicher Handlungsfähigkeit kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 1 bis 9 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung zum/zur Personalmanager/in (HWK) ist festzustellen, ob Prüfungsteilnehmer über die notwendigen Qualifikationen verfügen, um den Personalbereich in einem Unternehmen nachhaltig, eigenständig und verantwortlich führen zu können. Dazu gehören insbesondere die folgenden Aufgaben:
  1. Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt sowie im arbeitsrechtlichen Bereich bewerten,
  2. Personalgewinnung und Personalentwicklung im Unternehmen strategisch planen und unter Beachtung rechtlicher Vorgaben umsetzen,
  3. Prozesse im Personalbereich des Unternehmens analysieren und im Sinne der Unternehmensstrategie nachhaltig verbessern,
  4. das Personal auf der Grundlage der Unternehmensstrategie führen und dazu geeignete Instrumente einsetzen,
  5. Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit planen und umsetzen.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Personalmanager/ Personalmanagerin (HWK).

#### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
  1. eine mit Erfolg abgelegte Meisterprüfung in einem Handwerk oder
  2. einen anerkannten Fortbildungsabschluss nach einer Regelung auf Grund der Handwerksordnung zum/zur geprüften Fachmann/Fachfrau für kaufmännische Betriebsführung nach der HwO, nach einer Regelung des Berufsbildungsgesetzes zum Industriemeister und zur Industriemeisterin, Fachwirt und Fachwirtin, Fachkaufmann und Fachkauffrau, Fachmeister und Fachmeisterin, Landwirtschaftsmeister und Landwirtschaftsmeisterin, oder einen Abschluss zum Staatlich geprüften Techniker und zur Staatlich geprüften Technikerin oder einen Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit vergleichbaren Qualifikationen und eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
  3. eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung oder eine vergleichbare berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation und eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
  4. einen Fortbildungsabschluss mit anderen einschlägigen Qualifikationen und eine mindestens dreijährige Berufspraxis nachweist.
- (2) Die Berufspraxis nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 1 Absatz 2 genannten Aufgaben haben.
- (3) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (4) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind bei der Zulassung zur Prüfung zu berücksichtigen (§ 42 b HwO).

#### 3 Gliederung der Prüfung

Die Fortbildungsprüfung umfasst folgende Handlungsfelder:

1. Personal planen und gewinnen sowie Personalwesen organisieren
2. Personal führen und entwickeln
3. Arbeitsrecht sowie Arbeits- und Gesundheitsschutz berücksichtigen

#### § 4 Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Handlungsfeld „Personal planen und gewinnen sowie Personalwesen organisieren“ umfasst folgende Handlungsbereiche:
  1. Unternehmenskultur auf- und ausbauen sowie überprüfen,
  2. quantitative und qualitative Personalplanung entwickeln und bedarfsgerecht anpassen,
  3. Personalmarketingkonzept planen, umsetzen und überprüfen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gewinnen und auswählen,
  4. Konzept zur betrieblichen Berufsausbildung auch unter Nutzung von Ausbildungskooperation entwickeln,
  5. Prozesse im Personalwesen qualitätsgesichert gestalten.

In diesem Handlungsfeld soll der Prüfling nachweisen, dass er

  - a. die strategische Bedeutung der Unternehmenskultur für das Personalmanagement berücksichtigen und Veränderungsprozesse anstoßen und bewerten,
  - b. eine an der Unternehmensstrategie ausgerichtete Personalplanung gestalten und Instrumente zur Personalbedarfsermittlung betriebs- und mitarbeiterbezogen einsetzen,
  - c. eine an der Unternehmensstrategie orientierte nachhaltige Personalbeschaffung und -auswahl realisieren und dazu ein zielgruppenbezogenes Personalmarketingkonzept entwerfen und bewerten,
  - d. Ausbildungskonzepte unter Berücksichtigung der Unternehmensstrategie und der Ausbildungsmarktsituation entwickeln und dabei Möglichkeiten der Kooperation nutzen und bewerten,
  - e. die Aufgaben in der betrieblichen Personalarbeit an der Unternehmensstrategie ausrichten und die erforderlichen Prozesse unter wirtschaftlichen Aspekten planen und qualitätsgesichert umsetzen kann.
- (2) Handlungsfeld „Personal führen und entwickeln“ umfasst folgende Handlungsbereiche:
  1. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen führen und motivieren,
  2. Konflikte im Unternehmen bewältigen, betriebliche Kommunikation gestalten,
  3. betriebliche Anreiz- und Entgeltssysteme gestalten,
  4. Instrumente der Personalentwicklung auswählen und einsetzen, nachhaltige Personalentwicklung sowie Planung und Organisation von Weiterbildung realisieren.



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

In diesem Handlungsfeld soll der Prüfling nachweisen, dass er

- vorhandene Führungskonzepte reflektieren und an der Entwicklung innovativer Führungskonzepte mitwirken sowie Möglichkeiten zur Verbesserung von Mitarbeitermotivation und Arbeitszufriedenheit bewerten,
- betriebliche Kommunikation im Sinne der Unternehmensstrategie gestalten, Konflikte erkennen und Lösungen durch gezieltes Konfliktmanagement finden,
- unterschiedliche Anreiz- und Entgeltsysteme hinsichtlich der erforderlichen arbeitsorganisatorischen Rahmenbedingungen bewerten und die Schaffung von Entgeltgerechtigkeit im Betrieb berücksichtigen,
- Instrumente und Maßnahmen zur Personalentwicklung unter Berücksichtigung der Unternehmensstrategie und des ermittelten Personalentwicklungsbedarfs sowie der individuellen Entwicklungsinteressen der Mitarbeiter einsetzen kann.

(3) Handlungsfeld „Arbeitsrecht sowie Arbeits- und Gesundheitsschutz berücksichtigen“ umfasst folgende Handlungsbereiche:

- Relevante Regelungen des Arbeitsrechts beachten,
- relevante Regelungen des Sozialversicherungsrechts berücksichtigen,
- Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz realisieren.

In diesem Handlungsfeld soll der Prüfling nachweisen, dass er

- Rechtliche Sachverhalte aus dem Arbeits-, Tarifvertrags- und Sozialversicherungsrecht für Entscheidungen und deren Konsequenzen im Personalbereich bewerten,
- rechtliche Aspekte strategischer Personalentscheidungen aufzeigen und Auswirkungen von Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen auf die Unternehmensstrategie berücksichtigen,
- rechtliche Vorgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz beachten sowie Wirkungen der Arbeitsgestaltung und der Arbeitsbedingungen auf die Gesundheit der Mitarbeiter beurteilen und Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit bewerten kann.

(4) Die Prüfung ist in allen drei Handlungsfeldern schriftlich durchzuführen. In jedem Handlungsfeld sind mindestens zwei Situationsaufgaben zu bearbeiten. Die Prüfungszeit für die schriftliche Prüfung beträgt in jedem Handlungsfeld 90 Minuten.

(5) Im Handlungsfeld „Personal führen und entwickeln“ ist darüber hinaus ein fallbezogenes Fachgespräch durchzuführen. Im fallbezogenen Fachgespräch soll der Prüfling eine von zwei ihm zur Wahl gestellten praxisbezogenen Aufgaben insbesondere aus den Handlungsbereichen

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen führen und motivieren oder
- Konflikte im Unternehmen bewältigen, betriebliche Kommunikation gestalten

bearbeiten. Für die Vorbereitung ist ein Zeitraum von höchstens 15 Minuten vorzusehen. Die Aufgabe soll Ausgangspunkt für das folgende Fachgespräch sein. Der Prüfling soll dabei zeigen, dass er Gespräche mit Mitarbeitern systematisch, situationsbezogen und individuell führen kann. Das Fachgespräch soll höchstens 20 Minuten dauern.

### § 5 Gewichtung- und Bestehensregelungen

- Die drei Handlungsfelder sind gleich zu gewichten.
- Im Handlungsfeld „Personal führen und entwickeln“ wird die Durchführung der schriftlichen Prüfung mit 70 Prozent und die Durchführung des fallbezogenen Fachgesprächs mit 30 Prozent gewichtet.
- Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Handlungsfeld mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- Wurden in einem der Handlungsfelder mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann auf Antrag des Prüflings in diesem Handlungsfeld eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden. Wurde ein Handlungsfeld mit ungenügend bewertet, gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden.

Die mündliche Ergänzungsprüfung soll höchstens 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der jeweiligen schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung in dem Handlungsfeld ist im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(5) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Einzelnoten der jeweiligen Handlungsfelder, Befreiungen unter Angabe der Rechtsgrundlage sowie die Prüfungsgesamtnote hervorgehen.

### § 6 Befreiung von Prüfungsbestandteilen

- Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Handlungsfelder gemäß § 3 durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung nach dieser Rechtsvorschrift innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Eine vollständige Befreiung von allen Handlungsfeldern ist nicht zulässig.
- Der Fortbildungsausschuss entscheidet auf Antrag des Prüflings auch über Befreiungen auf Grund ausländischer Prüfungsabschlüsse.

### § 7 Wiederholung der Prüfung

- Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einzelnen Handlungsfeldern gemäß § 3 mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht, so ist diese Prüfungsleistung auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

### § 8 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Münster in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Münster in Kraft.

*Die vorstehenden Besonderen Rechtsvorschriften, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 30.11.2016 übereinstimmen, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen am 07.02.2017 genehmigt hat, werden hiermit ausgefertigt und sind zu verkünden.*

Münster, 01.03.2017

gez. Hans Hund      gez. Dr. Thomas Ostendorf  
Präsident            Hauptgeschäftsführer

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 30. November 2016 auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses vom 2. Juni 2016 auf Grund der §§ 41, 42a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), die folgenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungsordnung zum „geprüften Vorarbeiter / zur geprüften Vorarbeiterin im Maler- und Lackierer-Handwerk“ beschlossen:

### Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum geprüften Vorarbeiter / zur geprüften Vorarbeiterin im Maler- und Lackierer-Handwerk

#### § 1 Ziel der Prüfung

- Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Vorarbeiter / zur Vorarbeiterin im Maler- und Lackierer-Handwerk erworben worden sind, führt die Handwerkskammer Münster Prüfungen durch.
- Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, die Aufgaben eines Vorarbeiters / einer Vorarbeiterin im Maler- und Lackierer-Handwerk auf Baustellen oder in Werkstätten wahrzunehmen.
- Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Geprüfter Vorarbeiter / Geprüfte Vorarbeiterin im Maler- und Lackierer-Handwerk.

#### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Gesellenprüfung im Maler- und Lackierer-Handwerk nachweist und mindestens 1 Jahr im Maler- und Lackierer-Handwerk tätig war.
- Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

#### § 3 Gliederung der Prüfung

- Die Prüfung gliedert sich in einen fachtheoretischen und in einen fachpraktischen Teil.
- Die Prüfungsteile können zu verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden.

#### § 4 Fachtheoretischer Teil

(1) Im fachtheoretischen Teil soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen Kenntnisse, die für die Durchführung von baustellenbezogenen Führungs- und Organisationsaufgaben notwendig sind, besitzt sowie Arbeitsabläufe koordinieren und baustellenübliche Untergrundprüfungen durchführen kann.

In diesem Rahmen muss geprüft werden:

- Prüfverfahren, Prüfgeräte und Untergrundbeurteilungen
- Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe
- Baustellenorganisation und -einrichtungen, Arbeitsvorbereitung
- Arbeitsschutz und Umweltschutz
- Geräte-, Maschinen- und Anlagenkunde
- Bauteilkunde und Bauphysik
- Aufmaßregeln nach VOB
- Schriftgestaltung, Schmucktechniken – Ausbildungsmethoden

- Die Prüfung ist im fachtheoretischen Teil schriftlich und mündlich durchzuführen.
- Die schriftliche Prüfung ist unter Aufsicht durchzuführen und soll nicht länger als 6 Stunden dauern.
- Die mündliche Prüfung soll je Prüfling nicht länger als 30 Minuten dauern.

#### § 5 Fachpraktischer Teil

(1) Im fachpraktischen Teil soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen Qualifikationen zur Erledigung der anfallenden Arbeiten im Maler- und Lackierer-Handwerk auf Baustellen und in Werkstätten besitzt. In diesem Rahmen muss geprüft werden:

- Ausführen von Techniken einschließlich Dokumentation
- Beurteilen von Untergründen einschließlich Dokumentation
- Beratungsgespräch.

(2) Die fachpraktische Prüfung ist unter Aufsicht durchzuführen und soll insgesamt nicht länger als 6 Stunden dauern.

#### § 6 Bestehen der Prüfung

- Die Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Die Leistungen sind je Prüfungsteil zu einer Gesamtbewertung zusammenzufassen. Die Bewertungen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung des fachtheoretischen Teils sind zusammenzufassen. Dabei haben die Leistungen in der schriftlichen Prüfung gegenüber den Leistungen in der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.
- Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in beiden Prüfungsteilen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- Das Bestehen der Fortbildungsprüfung setzt voraus, dass der Prüfling innerhalb von 18 Monaten nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils sämtliche Prüfungsleistungen erbracht hat.

#### § 7 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung der Handwerkskammer Münster für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Fortbildungsprüfungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Münster (DHB) in Kraft.

*Die vorstehenden Besonderen Rechtsvorschriften, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 30.11.2016 übereinstimmen, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen am 06.02.2017 genehmigt hat, werden hiermit ausgefertigt und sind zu verkünden.*

Münster, 15.02.2017

gez. Hans Hund      gez. Dr. Thomas Ostendorf  
Präsident            Hauptgeschäftsführer